

Anordnung Nr. 7001/2016
des Leiters der Hauptabteilung für Vollstreckung
in der Zentralen Leitung des Nationalen Steuer- und Zollamtes von Ungarn
über die Veränderung der Regeln
über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen,
registriert in einem anderen Staat

Das Nationale Steuer- und Zollamt Ungarns (nachstehend NSZ genannt) teilt den Kunden mit, dass die Regeln über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen, registriert in einem anderen Staat, ab dem 1. Juli 2016 geändert werden.

Falls ein ausländischer Spediteur eine Beförderungsgenehmigung verwendet, die mit der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer verbunden ist oder diese Genehmigung später zu verwenden beabsichtigt, werden für diese Beförderung ab dem 1. Juli 2016 bereits die neuen Regeln gelten. Der Betrag der zu zahlenden Kraftfahrzeugsteuer bleibt unverändert, d.h. dafür bleibt der Absatz (1) § 15 des Gesetzes LXXXII von 1991 über die Kraftfahrzeugsteuer maßgebend.

1. Als erster Schritt muss sich der ausländische Spediteur oder dessen Vertreter **mindestens 10 Tage** vor der ersten Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer bei der staatlichen Steuer- und Zollbehörde mit dem veränderten Formular „**T201**“ anmelden. Das Formular kann abgeladen werden:

www.nav.gov.hu > *Nyomtatványkitöltő programok* > *Nyomtatványkitöltő programok*
> *Bevállás száma: 16T201*

Das Formular kann ausschließlich auf Papier – persönlich oder per Post – entweder bei einer der Bezirksdirektionen (oder bei der Hauptstadtdirektion) für Steuern und Zölle, oder bei der Direktion für Strategische Steuer- und Zollangelegenheiten des NSZ (Adresse: H-1077 Budapest, Dob u. 75-81.) eingereicht werden. Bezüglich der Erreichbarkeiten dieser Direktionen siehe: <http://nav.gov.hu/nav/igazgatosagok>

Auf dem Umschlag muss der folgende Vermerk stehen: „*Gépjárműadóról szóló 1991. évi LXXXII. törvény 15. § (2a) bekezdés szerinti bejelentkezési kötelezettség*“ (Anmeldepflicht gem. Abs. (2a) § 15 des Gesetzes LXXXII von 1991 über die Kraftfahrzeugsteuer). Nach der Verarbeitung des eingegangenen Formulars wird dem Beteiligten, der das Formular eingereicht hat, eine schriftliche Mitteilung über seine Registrierung beim NSZ (bei neu gegründeten Unternehmen, die unter die Zuständigkeit der Direktion für Strategische Steuer- und Zollangelegenheiten des NSZ fallen, auch über ihre Steuernummern) an seine Adresse (oder an die Adresse seines Vertreters) zugeschickt. **Falls das Formular persönlich eingereicht wurde, erfolgt die Mitteilung durch die Rückgabe einer von den zwei Ausfertigungen des Formulars, beim Einreihen per Post durch Versendung einer Ausfertigung des Formulars.**

2. Als zweiter Schritt muss der ausländische Spediteur oder dessen Finanzvertreter die Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr als Stempelsteuer begleichen, sondern per Überweisung auf das **Bankkonto Nr. 10032000-01037234** für Erlöse aus der ausländischen

Kraftfahrzeugsteuer des NSZ - **mindestens 2 Arbeitstage** vor der Einfahrt des Lastkraftwagens auf das Gebiet Ungarns, im Besitz der Steuernummer - bezahlen.

Auf dem Überweisungsbeleg sind folgende Daten in dieser Reihenfolge anzugeben: **Steuernummer**, erhalten vom NSZ; **laufende Nummer der Beförderungsgenehmigung samt Ländercode**; **amtliches Kennzeichen des Lastkraftwagens**, sowie im Loco-Verkehr die Buchstabe „L“, im Transit- oder Drittlandverkehr die Buchstabe „T“.

Die Bezahlung der Steuer ist mit einem Dokument nachzuweisen, anhand dessen die unwiderrufliche Ausführung der Überweisung zweifelsfrei festgestellt werden kann. Dieser Nachweis ist - während der gesamten Dauer der gegebenen Beförderung auf dem Gebiet Ungarns - als Anhang zu der Beförderungsgenehmigung, als eines der Fahrzeugpapiere zu behandeln und der Prüfbehörde samt der Beförderungsgenehmigung zu übergeben.

Als Nachweis gilt besonders: jedes Dokument auf Papier oder in elektronischer Form, anhand dessen der Betrag, das Datum, sowie die Personen des Begünstigten und des Absenders der Banküberweisung glaubhaft nachgewiesen werden können.

Die Anmeldung muss nur einmal, nämlich vor der ersten steuerpflichtigen Verwendung einer Beförderungsgenehmigung beim NSZ eingereicht werden. Der Betrag der Steuer ist jedoch für jede Beförderung einzeln zu bezahlen, d.h. die Steuerpflicht für mehrere Beförderungen darf nicht zusammen erfüllt werden. Als Voraussetzung für die Benutzung einer gültigen, steuerpflichtigen Beförderungsgenehmigung gilt die Bezahlung des vorgeschriebenen Steuerbetrages.

Budapest, den 22. Juni 2016

Tamás Demeter Dr.
Oberst
Hauptberater
Hauptabteilungsleiter